

Stand: 7.11.2016

## Merkblatt: "Oskar-Karl-Forster-Stiftung"

Aus dem Fonds können Schülern an Fachoberschulen und Berufsoberschulen einmalige Beihilfen gewährt werden:

- Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z. B. Lehrbücher, Musikinstrumente). Bei Bücherwünschen sind Autor und Titel, sowie der ungefähre Preis anzugeben. Auch bereits getätigte Käufe können berücksichtigt werden.
- Ermöglichung der Teilnahme an Klassen-, Lehr- und Studienfahrten, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. auch Orchester- oder Chorwochen).

Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Die Möglichkeit, Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Fonds beantragen zu können, ist den Schülern und Elternbeiräten in geeigneter Form bekannt zu geben.

## Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

- 1. Gefördert werden können Schüler aller öffentlichen und privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem religiösen Bekenntnis.
- 2. Die Beihilfe soll mindestens 25 € und höchstens 400 € betragen.
- 3. Im Laufe der Schulausbildung können Schüler höchstens einmal eine Beihilfe erhalten.
- 4. Die Beihilfen sind über die jeweilige Schule schriftlich beim Ministerialbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der Schule hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen schulischen Leistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen. Die Bedürftigkeit gemäß Nr. 6 ist von der jeweiligen Schule zu überprüfen.
- Die Schüler müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quittierte Rechnungen nachweisen; die Quittungen sind von der Schule einzubehalten.
- 6. Die Beihilfe kann nur bedürftigen Schülern gewährt werden.
  - Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn der Schüler BAföG erhält oder das laufende Nettoeinkommen<sup>1</sup> der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Schülers selbst.

## Die Freibeträge betragen:

 monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartnern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben:

3.430,--€

• monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen

2.290,--€

 zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigte Kind einschließlich des Auszubildenden:

Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes. 520,--€

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ([zu versteuerndes Einkommen abzüglich Steuer] geteilt durch 12), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, die das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über Arbeitslosengeld II; bei Selbstständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.